

Mietvertrag über eine Fotobox

Zwischen

(Vermieter)

Martin Bohnhoff Media
Bahnhofstr. 5a
19288 Lüblow

und

(Mieter)

.....
.....
.....
.....

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

1.1. Der Vermieter überlässt dem Mieter folgenden Gegenstand zum Gebrauch:

Fotobox

1.2. Der Gegenstand verfügt über folgendes Inventar bzw. Zubehör:

- 2x Flightcase, 90x60x50, schwarz
- 1x Anschlusskabel Powercon -> Schuko (grau, 15m)
- 1x DSLR Kamera
- 1x Beleuchtungsset
- 1x Accessoire-Set
- 1x Steuerrechner mit Fotobox-Software
- 1x Fotodrucker
- 1x Fotopapier-Satz

Optional:

- () Hintergrundsystem () spezielle Accessoires

2. Mietzeitraum

2.1. Der Mietvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe am um Uhr. Der Mieter bekommt den Mietgegenstand von Martin Bohnhoff Media zum Veranstaltungsort geliefert.

2.2. Der Vermieter bringt den Gegenstand zum Mieter und holt ihn dort wieder ab. Die Abholung erfolgt am Die Rückgabe erfolgt am Die Mietzeit beträgt Pro Stunde beträgt die Mietgebühr €.

3. Mietgebühr

Für die Dauer der Mietzeit erhebt der Vermieter eine Gebühr von€. Der Mieter leistet ferner bei der Übergabe eine Kautionshöhe von €. Die Mietgebühr ist fällig bei der Abholung nach Veranstaltungsende! Die Zahlung der Mietgebühr erfolgt in bar.

4. Haftung

Falls der Gegenstand oder/und das dazu gehörende Inventar/Zubehör in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird, werden neben der Mietgebühr zusätzlich der Betrag für Reparatur oder Ersatz der beschädigten oder verlorenen Teile berechnet. In diesem Fall ist dem Mieter der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich geringer ausgefallen sind. Es wird dem Mieter empfohlen, eine Versicherung über die Mietdauer abzuschließen.

5. Pflichten des Mieters

5.1. Der Mieter bestätigt, dass er den Mietgegenstand gemäß der obigen Inventarliste vollständig und mängelfrei übernommen hat.

5.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Gegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.

5.3. Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer eintretende Schäden an dem Mietgegenstand dem Vermieter zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, welche von Dritten verursacht oder verschuldet werden. Der Vermieter tritt schon hier parallele Schadensersatzansprüche gegen dritte Schädiger an den Mieter ab.

5.4. Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet. Diesem Vertrag liegen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei, welche dem Mieter ebenfalls vollumfänglich akzeptiert.

6. Übergabe und Rückgabe

6.1. Bei der Übergabe des Gegenstandes soll eine Materialkontrolle durchgeführt werden. Anhand der obigen/vorstehenden Inventarliste sind Vollständigkeit und gegebenenfalls Zustand des Gegenstandes und seines Inventares/Zubehörs zu kontrollieren und entsprechend zu bescheinigen. Der Mieter kann auf die Materialkontrolle verzichten, wenn er die Vollständigkeit auch ohne Kontrolle bescheinigt. Der Vermieter bleibt dann berechtigt, den aktuellen Bestand nach

seinem Wissen festzulegen. Mit der Übergabe des Gegenstandes geht die Gefahr auf dem Mieter über.

6.2. Bei der Rückgabe des Gegenstandes soll eine Materialkontrolle durchgeführt werden. Anhand der obigen Inventarliste sind Vollständigkeit und gegebenenfalls Zustand des Gegenstandes und seines Inventars/Zubehörs zu kontrollieren und entsprechend zu bescheinigen. Sollte der Mieter bei der Rückgabe auf die Materialkontrolle verzichten, so gilt der Vermieter als alleinige Kontrollperson. Er ist in diesem Fall berechtigt, Fehlbestände festzustellen und den Zustand des Gegenstandes und seines Inventars/Zubehörs nach seinem Ermessen verbindlich zu beurteilen.

2 Anlagen: AGB Übergabebeleg Erklärung des Mieters: Ich habe den Gegenstand und sein Inventar/Zubehör in einem beanspruchungsfreien Zustand übernommen. Die Vollständigkeit und Mängelfreiheit des Gegenstandes habe ich überprüft. Bei der Übergabe des Gegenstandes verpflichte ich mich, die Gebrauchsanweisung sowie die Sicherheits- und Pflegehinweise zu befolgen.

Fehlbestände/Abweichungen:

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter/in

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Martin Bohnhoff Media, Bahnhofstr. 5a, 19288 Lüblow.

1.2. Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

1.3. Diese AGB gelten als vereinbart, wenn der Kunde sie bestätigend bei Erteilung einer Anfrage (auf über Internet) zur Kenntnis nimmt oder ihnen nicht umgehend widerspricht, spätestens aber mit der Annahme des Angebotes der Martin Bohnhoff Media bzw. der Entgegennahme der Leistung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen – sie erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, Martin Bohnhoff Media erkennt diese schriftlich an.

2. Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

2.1. Ein Vertrag kommt grundsätzlich mit der schriftlichen Annahme des Angebots von Martin Bohnhoff Media durch den Kunden (Rücksendung des unterschriebenen Auftrages per Post oder Mail) zustande. Martin Bohnhoff Media erbringt Fotobox/Photobooth ausschließlich Leistungen zur digitalen Aufzeichnung und Reproduktion von Bildaufnahmen. Art, Ort, Zeit und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen sowie spezielle zu berücksichtigenden Kundenwünsche sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt. Mitarbeiter von Martin Bohnhoff Media sind zu gesonderten Zusagen, welche die zu erbringenden Leistungen betreffen, grundsätzlich nicht berechtigt, es sei denn, solche Zusagen werden von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt.

2.2. Martin Bohnhoff Media erbringt die Leistungen durch die Bereitstellung von geeigneten Geräten (Photobooth) und deren Betreuung durch Personal entsprechend der vertraglichen Regelungen. Martin Bohnhoff Media ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3. Einen Erfolg ihrer Leistungen (z.B. einer besonderen Werbeaktion durch die Benutzung der Fotobox im Sinne des Werkvertragsrechts schuldet Martin Bohnhoff Media nicht.

2.4. Nach Absenden eines Anfrageformulars/einer Anfrage erhält der Mieter eine Angebotsmail vom Vermieter über die verschiedenen, zur Verfügung stehenden Systeme. Mittels einer Buchungsanfrage entscheidet sich der Mieter für ein bestimmtes System. Der Vertrag kommt erst durch Übersendung einer Auftragsbestätigung per Mail durch den Vermieter zustande.

2.5. Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Angaben und Mitteilungen des Mieters sind nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.6. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Vermieter anerkannt worden sind.

3. Zahlungsvereinbarungen

3.1. Ist der Mieter eine Privatperson, sind Zahlungen sofort nach Ende der Veranstaltung in bar an den Mitarbeiter von Martin Bohnhoff Media bei Abholung zu leisten.

3.2. Ist der Mieter Unternehmer, sind Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

3.3. Ergeben sich durch Verschiebung von Anfang- und Endzeiten von Veranstaltungen Mehrzeiten oder ergeben sich zusätzliche (Warte-)Zeiten, so ist der Kunde verpflichtet, diese nachzuberechnenden Zeiten entsprechend zu bezahlen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Restzahlung der Vergütung ist sofort nach Erbringung der Dienstleistung fällig.

3.4. Nimmt ein Mieter am Lastschriftverfahren teil und wird eine solche aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, zurückgegeben, hat er eine Mehraufwandsentschädigung i.H.v. 25 € je zurückgegebener Lastschrift zu zahlen,

es sei denn er weist nach, dass dem Vermieter ein geringer oder kein Schaden entstanden ist.

3.5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4. Vertragliche Rücktrittsrechte

4.1. Dem Mieter wird ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt, welches jedoch zur Ausübung der vorherigen Zustimmung des Vermieters bedarf. Im Fall eines Rücktritts des Mieters werden folgende Beträge in Rechnung gestellt: bei Rücktritt nach Ablauf des gesetzlichen Widerrufsrechts (14 Tage): 60% des Mietpreises, bei Rücktritt 3 Wochen vor Mietbeginn: 75% des Mietpreises, bei Rücktritt 1 Woche vor Mietbeginn: 100% des Mietpreises.

4.2. Bei nach Vertragsschluss dem Vermieter bekannt gewordener Vermögensverschlechterung oder bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter zum Rücktritt von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Für diesen Fall steht dem Vermieter ungeachtet weiterer gesetzlicher Ansprüche ein pauschalisierter Schadenersatz für entgangenen Gewinn i.H.v. 30% des Bruttomietpreises der bestellten, aber nicht bezahlten Ware zu. Dem Mieter wird der Nachweis eines geringeren, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

5. Vertragspflichten und Haftung

5.1. Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.2. Der Mieter hat die Ware sorgsam zu behandeln. Er hat dabei die technischen Vorschriften und Betriebs- und Verpackungsanweisungen zu befolgen. Die Ware ist vom Mieter im gleichen Zustand und in gleicher Verpackung wieder zurückzugeben.

5.3. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Mitteilung über den Schaden zu machen. Es ist ein Protokoll anzufertigen mit Namen und Anschriften der Beteiligten, soweit bekannt, sowie der Schadenshergang zu beschreiben.

5.4. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Verluste und/oder Schäden. Bei Schäden oder Verlust haftet er insbesondere – für erforderliche Reparaturkosten, - bei Totalschaden, Diebstahl oder Verlust für den Zeitwert der Ware, - für erforderliche Gutachterkosten, - bei Schäden für den merkantilen Minderwert, - für dem Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer einer Reparatur bzw. im Falle von Diebstahl oder Verlust für die angemessene Dauer einer Ersatzbeschaffung.

5.5. Sendet der Mieter die Ware nach form- und fristgemäßer Ausübung eines ihm zustehenden gesetzlichen Widerrufsrechts zurück, hat er die Ware auf eigene Kosten zurückzusenden. Er hat Wertersatz für eine Verschlechterung der Sache zu leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Ist die Ausübung des Widerrufsrechts und/oder Rücksendung der Ware nach dem Veranstaltungstermin erfolgt, hat der Mieter für die gezogenen Nutzungen, insb. Gebrauchsvorteile, Wertersatz zu leisten.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

6.1. Der Kunde wird Martin Bohnhoff Media bei der Erbringung seiner Leistungen in erforderlicher und angemessener Weise unterstützen. Der Kunde duldet den Zugang zum Aufstellungsort der Geräte und den Aufenthalt des Personals von Martin Bohnhoff Media zum zeitgerechten Aufbau vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung bis zum Ende und zum Abbau der Geräte.

6.2. Sollen die Geräte in Räumlichkeiten Dritter verwendet werden, sorgt der Kunde vor Beginn der Veranstaltung für eine entsprechende Duldung des Dritten. Gegebenenfalls erforderliche Zutrittsberechtigungen, wie z.B. Ausstellerausweise zu Messen und evtl. erforderliche Einfahrts- und Parkberechtigungen sind durch den Kunden zu beschaffen und bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an Martin Bohnhoff Media zu übergeben.

6.3. Für geeignete Stromquellen (in der Regel 220V/16A Schukoanschluss) und die entstehenden Kosten der Stromentnahme ist der Kunde verantwortlich.

6.4. Auf die aufgestellten Geräte als mögliche Gefahrenquelle werden die Teilnehmer vom Kunden ausdrücklich am Veranstaltungsort hingewiesen – durch Markierungen oder Schilder – ebenso darauf, dass die Teilnehmer mit der Nutzung der Aufnahmegeräte ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihres Fotos (zu Marketingzwecken) geben.

7. Leistungsstörung

7.1. Soweit sich Leistungsstörungen aus Gründen ergeben, die auf mangelnden Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen oder durch deren Veranstaltungsteilnehmer veranlasst sind, bleiben die Ansprüche von Martin Bohnhoff Media aus dem Vertrag unberührt.

7.2. Beruhen Leistungsstörungen auf technischen Problemen, so bemüht sich Martin Bohnhoff Media um schnellstmögliche Beseitigung, sollte dieses nach Einschätzung von Martin Bohnhoff Media nicht möglich sein, wird die erbrachte Leistung abgerechnet; eine Nacherfüllung entfällt. Eine Mangelbeseitigung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

7.3. Martin Bohnhoff Media ist zur sofortigen Wegnahme ihrer Geräte berechtigt, wenn ihr aus wichtigem Grund durch Verschulden des Kunden oder dessen Veranstaltungsteilnehmer ein Verbleib nicht bis zum Ende der Veranstaltungszeit zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde oder die Veranstaltungsteilnehmer die Geräte nicht ordnungsgemäß und nach

Anweisung der Mitarbeiter von Martin Bohnhoff Media gebrauchen oder die Geräte erheblich gefährdet sind. Alle Vergütungsansprüche bleiben hiervon ungerührt.

8. Datenspeicherung und Nutzungsrechte

8.1. Der Vermieter ist berechtigt, Daten über den Mieter, die er aufgrund der Geschäftsbeziehung erhalten hat, zu speichern und für geschäftliche Zwecke i.S.d. geltenden Datenschutzgesetzes zu verwenden.

8.2. Der Vermieter ist berechtigt, nach erfolgreichem Abschluss des Vertrages den Mieter als Referenzkunden zu Werbe- oder Informationszwecken gegenüber Dritten zu benennen. Der Mieter kann dem jederzeit widersprechen.

8.3. Martin Bohnhoff Media steht das Urheberrecht an sämtlichen digitalen Aufzeichnungen in jeglicher Form und Darstellungsweise nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

8.4. Martin Bohnhoff Media überträgt dem Kunden das einfache Nutzungsrecht auf zur Weitergabe an dessen Gäste / Veranstaltungsteilnehmer. Dieses Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung von Martin Bohnhoff Media an den Kunden über. Das Bearbeitungsrecht bleibt bei Martin Bohnhoff Media.

9. Schriftformklausel, Schlussbestimmungen

9.1. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2. Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grundüberschreitenden Rechtsverkehr gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Kollisionsnormen des EGBGB ist ausgeschlossen.

9.3. Erfüllungsort für alle Leistungen, insbesondere Lieferung und Zahlung ist Lüblow.

9.4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Lüblow vereinbart.

9.5. Sollte eine der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treten dann die gesetzlichen Bestimmungen.

Unterschrift Mieter/in

Unterschrift/Stempel Vermieter